



Der Kurier.

Hallische Zeitung für Stadt und Land.

In der Expedition des Kuriers. (Redakteur E. G. Schwetsche.)

(Jeden Montag und Donnerstag erscheint ein Stück.)

No. 83. Donnerstag, den 17. Oktober 1833.
(Hierzu eine Beilage.)

Deutschland.

Berlin, d. 14. October. Se. Majestät der König haben den Kammerherrn und Legations-Rath von Arnim zu Allerhöchstem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier zu ernennen geruht.

Berlin, d. 15. October. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. März d. J., welche die Formirung einer musikalischen Section der Königl. Akademie der Künste anbefiehlt, um neben ihrer Bestimmung als oberste Musik-Behörde zugleich eine Schule der musikalischen Composition zu bilden, wurden in den deshalb veranstalteten Plenar-Versammlungen der Akademie am 2. Mai und 14. September d. J. der Musik-Direktor, wie auch Direktor der Sing-Akademie, Karl Friedrich Rungenhagen, der Musik-Direktor Felix Mendelssohn-Bartholdy, der Königl. Hof-Kapellmeister Meyerbeer, der Königl. General-Musik-Direktor und erster Kapellmeister Ritter Dr. Gasparo Spontini, der Königl. Kapellmeister und Direktor der Militair-Mu-

sik-Chöre des Königl. Garde-Korps Georg Abraham Schneider, der Konzertmeister, stellvertretende Musik-Direktor und Theater-Komponist Karl Wilhelm Henning und der Direktor des Königl. Institutes für Kirchen Musik und Organist an der hiesigen Marien-Kirche August Wilhelm Bach zu ordentlichen Mitgliedern der Königl. Akademie der Künste erwählt und die in Berlin anwesenden neuen Mitglieder in der heutigen Sitzung der Akademie eingeführt und bewillkommnet.

Se. Königl. Hoheit der Kronprinz von Preußen hat am 9. d. Mon. Morgens um 8 Uhr Münster wieder verlassen, um die Reise über Burgsteinfurt, Coesfeld, Dülmen u. s. w. fortzusetzen. Ueber den Aufenthalt Sr. Königl. Hoheit in Münster enthält der Westphälische Merkur mehrere Berichte, aus denen wir Folgendes entlehnen: Se. Königl. Hoheit trafen (wie bereits erwähnt) am 5. d. M. Abends, von Minden kommend, dort ein. In der St. Mauritz-Borstadt prägte eine auf vier Säulen ruhende Ehrenpforte, die, mit Blumen und Laubgewinden verziert, in einem Transparent die Inschrift zeigte:

Liebe und Ehrfurcht. Gegen 8 Uhr langte der Prinz, von einer Anzahl Bürger Münsters, die ihm eine weite Strecke entgegenritten waren, eskortirt, unter dem Geläute der Glocken an diesem Punkte an. Die festlich erleuchteten Straßen, vom Mauritz-Thore bis zum Schlosse, woselbst für den Prinzen mehrere Gemächer in Bereitschaft gesetzt waren, durchwogte eine unermessliche Volksmenge, unter deren stetem Zujuchzen der Weg bis zum Schlosse zurückgelegt ward, woselbst Se. Königl. Hoheit gegen 8½ Uhr eintrafen und die Behörden versammelt fanden. Kurz darauf ward Höchstdemselben von der Garnison eine Fackelmusik gebracht. Am folgenden Tage Vormittags wohnten Se. K. Hoh. in der evangelischen Kirche dem Gottesdienste bei; demnächst fand auf dem Schlossplatze eine große Parade der Truppen der Garnison statt, nach deren Beendigung auf dem Schlosse große Cour war, bei welcher Se. K. H. sich die Militär- und Civil-Behörden der Stadt, die höhere Geistlichkeit, den Herrn Erzbischof von Köln, den Herrn Herzog von Croy-Dülmen und den Herrn Fürsten von Bentheim-Steinfurt, die Ritterschaft, ferner viele Landräthe und Gutsbesitzer aus der Nachbarschaft vorstellen ließen. Zur großen Mittagstafel von 80 Couverts, welche hierauf stattfand, wurden von Sr. Königl. Hoh. mehrere der oben bei der Cour bereits aufgezählten Personen, so wie auch zwei Bürger der Stadt, welche zu der, Eingangs dieses erwähnten, berittenen Eskorte gehörten, zugezogen. Den Abend dieses Tages verherrlichte eine zu Ehren des hohen Gastes von der Stadt veranstaltete glänzende Illumination. Außer dem Rathhause, dessen herrliche Gothische Bogen-Fenster in bunter Farbenpracht schimmerten, dem großartig erleuchteten Thurme der Ueberwasser-Kirche, dem Theater-Gebäude &c., zeichneten sich auch mehrere Privathäuser, aus. Gegen 8 Uhr verließen Se. Königl. Hoheit das Schloß und durchfuhren, in Begleitung des Generals der Infanterie, Freiherrn von Müßling und des Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke, der städtischen Behörde und gefolgt von einer langen Reihe glänzender Equipagen, die Straßen, in welchen eine frohe Menschenmenge auf und ab wogte und durch einen ununterbrochenen Jubelruf den allberehnten Prinzen begrüßte. Nachdem Se. Königl. Hoheit von der Besichtigung der Illumination wieder im Schlosse angelangt waren, ward auf dem Schlossplatze ein im Auftrage der Stadt angefertigtes Kunst- und Luft-Feuerwerk abgebrannt, dessen Hauptprospekt einen Opfer-Altar mit grüner Flamme und Adler, von vier Fußgestellen mit Blumen-Vasen und Gebängen in verschiedenfarbigem Feuer umgeben, darstellte. Ueber demselben erhoben sich in Brillant-Feuer die Worte: „Es lebe unser Kronprinz F. W.!“ Der schönste Herbst-Abend begünstigte die ganze Festlichkeit und erst

in später Nacht wurden die Straßen leer von frohen Menschen. Der Vormittag des 7. war zur Besichtigung der Merkwürdigkeiten der Stadt bestimmt. Auch an diesem und dem folgenden Tage hatten viele Personen die Ehre, zur Prinzlichen Tafel gezogen zu werden. Abends fand in dem reichbeleuchteten und geschmackvoll decorirten Theater-Gebäude ein glänzender Ball statt, welchen die Stadt zu Ehren Sr. Königl. Hoh. gab und den Höchstdemselben mit der Frau Ober-Präsidentin v. Vincke eröffneten. Den letzten Abend der Anwesenheit Sr. K. H. verherrlichte ein dem verehrten Prinzen von der Bürgerschaft dargebrachter Fackelzug.

Se. Königl. Hoheit der Kronprinz ist am 9. Abends um halb 8 Uhr von Münster in Dülmen eingetroffen.

Der Zoll-Vereinigungs-Vertrag
zwischen Sachsen, Preußen, den beiden Hessen, Baiern
und Württemberg.

(Fortsetzung.)

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fahr-, Hafen-, Waage-, Krabben- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Art. 18. Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerb-samkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetrei-

bende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absage eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die preuß. Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königl. preuß. Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Die königl. sächs. Regierung wird mittheilt besonderer Uebereinkunft dem Zollkartel beitreten, welches zwischen den übrigen kontrahirenden Theilen zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bereits abgeschlossen worden ist.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in dem Königreiche Sachsen, den königl. preussischen Staaten, den Königreichen Baiern und Württemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genuße der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

- 1) Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlic der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
- 2) die im Artikel 15 erwähnten Wasserzölle;
- 3) Chaußee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Fahr-, Kanal-, Schleusen-, Hafen-Gelder, so wie Wage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt worden;
- 4) Die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

- 1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist;
- 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
- 3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlichen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen, unter den vereinten Staaten, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenue zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre, von einem noch zu verabredenden Termine an, ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dormalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Messplätze als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall erteilt werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgabentrachtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und Ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger zc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormalis unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigten für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabentrachtung in seinem Gebiete einzuführen, aus- oder durchgehen zu lassen.

rohen
sichti-
Auch
erso-
wer-
d ge-
nzen-
nigl.
Ober-
bend
ver-
chter

m 9.
ein-

iern

ein-
seht
bie-
ge-
ng,
nen
oll-
nts

r,
he-
te-
de-
nd
r-
ig
o-

en
ch
as
n
b
r.
n
n
s
t
t



Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche, in Gemäßheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft, nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28. In jedem Vereinsstaate wird die Leistung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder, wo sich das Bedürfnis hierzu zeigt, mehreren Zollirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zollirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staaten überlassen.

(Die Allgemeine Zeitung, aus welcher wir bis dahin das Obige entnahmen, bemerkt in ihrem neuesten Blatte, daß der weitem Mittheilung des Zollvereinigungs-Vertrags vorerst Hindernisse sich entgegengestellt hätten. — Der Vertrag ist übrigens bereits in der zweiten Kammer der sächsischen Stände-Versammlung mit 50 gegen 14 Stimmen angenommen worden, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die erste Kammer diesem Beschlusse auch beitreten werde; so daß höchst wahrscheinlich mit dem 1. Januar 1834 die neue Zollordnung eingeführt werden wird.)

V e r m i s c h t e s .

— Bei dem am 8. und 9. d. M. zu Spremberg abgehaltenen Herbst-Wollmarkte wurden nur 201 Str. 2½ Pfd. Mittelwolle auf der Rathswaage verwogen und zu den Preisen von 75 bis 85 Thlr. pro Centner sehr rasch verkauft.

— Am 26. April 1833 ward im Garten des ersten Guts Richtau, bei Gardelegen, eine 4 Pfund schwere, in mehrere Stücke zerschnittene Kartoffel auf ein 90 □ Fuß großes Beet gepflanzt. Der Ertrag dieser Kartoffel, wie sich am 8. October 1833 ergab, war 2 Scheffel 6 Mehen, worunter mehrere der Ausgepflanzten an Größe gleichen.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Von hiesigem Königl. Landgericht ist das, dem Ruchendäcker Johann Gottlieb Siegmund Schüh gehörige, und auf 5121 Thlr. 20 Sgr. Courant nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirte Wohnhaus nebst Zubehör in der großen Ulrichsstraße sub No. 72. hier selbst, Schuldenhalber subhastirt, und

der 24. August c.,
der 25. October c.,
der 2. Januar 1834,

zu Bietungsterminen anberaumt worden; daher diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesen Terminen um 11 Uhr an Gerichtsstelle, vor dem Herrn Ober-Landesgerichte, Referendar Hirsemann ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden solches Grundstück, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, zugeschlagen werden wird.

Halle, den 29. Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- u. Gericht.
v. Gerlach.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem

- 1) der Nachbar und Einwohner Carl Pille zu Werlich auf Amortisation der Schuld, und Hypothekverschreibung d. d. Schkeuditz den 8. Februar 1828, nach welcher er ein Kapital von 200 Thlr. Preuß. Courant zu 4½ proCent Zinsen von dem Deutlermeister Christian Gottlob Dilling sub hypotheca dessen Hauses zu Schkeuditz sub No. 18. zu fordern hat, nebst annectirtem Hypothekenschein d. d. Halle, den 18. December 1829,
- 2) der Einwohner Christian Friedrich Wolff zu Merseburg auf Amortisation der ihm von dem unterzeichneten Landgerichte ausgestellten Recognitionsscheine d. d. Halle den 13. Mai 1828. und d. d. Halle den 8. Januar 1828. über ein gegen das Haus des Einwohners Heinrich Carl Brendel und dessen Ehefrau, Johanne Christiane geb. Steingräfe zu Merseburg sub No. 840. und gegen das Haus des Einwohners Johann Valentin Busse und dessen Ehefrau Christine geb. Straube zu Merseburg sub No. 755. angemeldetes Rest. Kapital von 144 Thlr. Preuß. Cour. zu 5 proCent Zinsen aus dem Kaufcontracte und Bürgschaftleistung d. d. Merseburg den 20. November 1823,
- 3) der Cassache Gottfried Dielcke zu Sennewitz auf Amortisation der Schuld, und Hypothekverschreibung d. d. Halle den 15. October 1822. nebst annectirtem Hypothekenschein d. d. Halle den 22. Januar 1830, wonach derselbe 150 Thlr. Preuß. Courant zu 4 proCent Zinsen von dem Häusler Friedrich Meißner zu Sennewitz, und dessen Ehefrau, Marie Catharine geb. Kleemann, sub hypotheca des zu Sennewitz sub No. 23. gelegenen Hauses zu fordern gehabt hat.
- 4) Das Herrlich Dieckische Patrimonialgericht zu Bötschen auf Amortisation des dem minorennen

Carl Eduard Pechuel zu Zöschken von dem unterzeichneten Landgerichte ausgestellten Recognitionsscheins d. d. Halle den 10. October 1826. über ein gegen die Grundstücke des Moritz Ferdinand Pechuel zu Zöschken sub No. 35. angemeldetes Kapital von 5000 Thlr. zu 4 pro Cent Zinsen aus der Zuschreibungsurkunde d. d. Zöschken den 18. December 1826,

5) der Fleischermeister Carl Heinrich Wächter, als Vormund der 4 minorennen Geschwister Kürsten, Carl August, Emilie Friederike, Clara Maria und Ernestine Dorothee auf Amortisation des ihm von dem unterzeichneten Landgerichte ausgestellten Recognitionsscheins d. d. Halle den 25. Juli 1826. über ein für seine gedachte Mündel gegen die Grundstücke des Hutmakersmeisters Carl Christian Kürsten, jetzt der Gregor Hornschen Eheleute zu Lützen, sub No. 34. angemeldetes Kapital von 220 Thlr. Preuß. Cour. mütterliches Erbtheil aus dem Erbvertrage vom 11. Januar 1826 und

6) die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Merseburg auf Amortisation der Schuld- und Hypothekverschreibung d. d. Merseburg den 8. September 1749. nach welcher die frühere Amtsalmosen-Kasse und jetzt nach dem Atteste der Königl. Regierung zu Merseburg vom 5. August 1829. die General-Almosen-Kasse zu Merseburg ein Kapital von 60 Thlr. und zwar 20 Thlr. in französischen Louis'dor und 40 Thlr. in einzelner und der Zeit gangbarer Münze, zu landüblichen Zinsen sub hypotheca der Grundstücke Spergau No. 29. der Wittwe Anne Schünin geb. Sutjahr, nachher dem Gottfried Erbert jetzt Christian Erbert gehörig, zu fordern hat;

angetragen haben; so werden diejenigen, welche an die vorgedachten Documente, als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen

den 18. Januar 1834,
früh 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Land-Gerichte, nach M o d e l persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarien Fiebigger, Wänicke und Riemer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, indem die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und vorgedachte Documente amortisirt werden werden.

Halle, den 17. September 1833.

Königl. Preuß. Land-Gericht.
v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Der Verkauf des Brunnenhauses unterhalb des Vorwerks Schachtberg bei Wettin und einer darin befindlichen Druckpumpe mit 2 Stiefeln und dazu gehöriger Vorrichtung, soll dem Mindestfordernden zum Abbruch verkauft werden, weshalb

Montags den 21. October d. J.,

früh 11 Uhr,

an Ort und Stelle ein öffentliches Ausgebot abgehalten werden wird.

Halle, den 10. October 1833.

Der Bauinspector
Schulze.

Verpachtungsanzeige.

Auf

den 24. October c.,

Vormittags 10 Uhr,

soll die den Erben des zu Siebigerode verstorbenen Ackergrutsbesizers Gottlob Friedrich Schulze zugehörige Holzländerei von mehr als 3 Hufen auf 12 nach einander folgende Jahre in einzelnen Abtheilungen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an hiesiger Gerichtsamtstelle meistbietend verpachtet werden und werden hierzu Pachtlustige eingeladen.

Mansfeld, den 11. October 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.
Brenner.

Guts-Verpachtung.

Die Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem regierenden Herzoge zu Anhalt-Dessau zugehörigen, bisher auf herrschaftliche Rechnung administrirten und völlig separirten Güter Stolzenberg und Wormsfelde bei Landsberg a. W., sollen mit den dazu gehörigen sämtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 4334 Morgen 124 □ R. Acker, 561 Morg. 46 □ R. Wiese, 43 Morgen 118 □ R. Gärten, 157 Morgen 25 □ R. Weide, ingleichen mit der denselben zustehenden Waldhutung, der Fischerei und Feldjagd, der Schäferei von circa 3000 Stück und dem sonstigen, der bedeutenden Wirthschaft angemessenen Inventario, von Johannis 1834 an auf 14 Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Auswahl unter den Licitanten, verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher zu dem hierzu auf

den 27. November d. J.,

früh 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Herzogl. Cammer allhier angesetzten Termine zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerkten eingeladen, daß Nachgebote nicht angenommen werden, unbekannt Bieter zur Sicherung ihres Gebots 500 Thlr. baar oder in sichern Documenten zu deponiren haben, die nähern Nachwei-

sungen und Pachtbedingungen aber abschriftlich gegen die Gebühr von der hiesigen Cammer-Canzlei mitgetheilt werden, auch bei derselben, so wie auf dem Herzogl. Gute zu Stolzenberg, mit Ausnahme des Sonntags, täglich eingesehen, und die Güter selbst zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können.

Dessau, am 12. October 1833.
Herzogl. Anhalt. Cammer.

Verpachtung.

Im Auftrage des Eigenthümers der vormaligen Domainen Brumby und Rajoch mit Edderik Herrn Amtsrath Pieschel zu Calbe an der Saale, habe ich zur öffentlichen und meistbietenden Verpachtung derselben alternative zusammen oder getheilt auf 6 nach einander folgende Jahre vom 20. Juni 1834 bis dahin 1840 einen Termin auf

den 21. November a. c. Donnerstags,
Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäftszimmer alhier angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, auch bei mir vom 1. November c. an, zu jeder Zeit einzusehen sind, und auf Verlangen gegen Copialien in Abschrift ertheilt werden.

Calbe a. d. Saale, am 2. October 1833.
Der Justiz-Commissarius
Günther.

Bekanntmachung.

Der Anspanner Herr Zacharias Zorn zu Dahlena beabsichtigt, sein daselbst belegenes Anspannergut, an Bohn- und Wirthschafts-Gebäuden, sämmtlich in gutem Stande, massiv, mit Ziegeln gedeckt, Vieh, Schiff und Geschir, und 82 Morgen Acker, größtentheils Weizen-Boden, zu verkaufen.

Hierzu hat derselbe einen Termin auf
den sechsten November d. J.,
früh 9 Uhr,

im Gute selbst angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Beschreibung des Gutes und die Bedingungen des Verkaufs täglich bei dem Verkäufer, so wie auch bei mir eingesehen werden können. Es kann auch schon vor dem Termine unterhandelt werden.

Löbejün, den 12. October 1833.
Hunßdorff, Stadt-Secretair.

Eine neue viersitzige und eine leichte in zwei Federn hängende Chaise, neue Schlitten vier- und zweisitzig, stehen zum Verkauf beim Stellmachermeister Bothsfeld, im grünen Helm, Ritterstraße No. 631.

Zwei sehr gute Klaviere von 5 und 5½ Octaven, sind billigst zu verkaufen No. 775. am Erödel.

Tafelmesser, à Duzend 1 Thlr., Zündwachslichter, 100 — 120 Stück 5 Sgr., Flintenpfröpfe empfangt wieder eine neue Sendung
J. A. Holz Müller.

Ich wohne jetzt Rannische Straße No. 502. Die Unterrichtsstunden in allen weiblichen Arbeiten haben ihren Fortgang wie bisher, Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 5 Uhr. An denselben Tagen findet von 11 bis 12 Uhr Unterricht im Zeichnen Statt. Zu Besprechungen wegen Theilnahme am Privat-Unterricht (wozu ich noch einige Schülerinnen wünsche), Pensionairs und anderweitigen Meldungen, bin ich alle Tage von 12 bis 1 Uhr bereit.

Auguste Teschner.

Friedrich Albert Neuscher
in Halle,

zeigt hiermit einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publico sein Etablissement
als Klempner

in No. 1022. kleine Ulrichsstraße, der sogenannten preussischen Krone, ganz ergebenst an, und empfiehlt sich in Anfertigung von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln von Tombac, Messing, Zink und Weiß, Blech, so wie auch in allen Bau-Arbeiten gedachter Art und wird unter Versicherung der reellsten und billigsten Bedienung das Zutrauen eines Jeden zu erwerben und zu erhalten, sich eifrigst bestreben.

Ein junger Mensch, welcher die Schuhmacherprofession zu erlernen wünscht, am liebsten vom Lande, kann sich melden und nähere annehmliche Bedingungen erfahren beim Schuhmachermeister

Runze,
Sandberg No. 262.

Seit dem 1. October habe ich die Brauerei des Hrn. Orndorf in Pacht übernommen, wobei mein eifrigstes Bestreben sein wird, stets gute Biere, worunter besonders Lager- und Erlangerbier, sowohl in dessen Brauerei vor dem Klausthore, als auch in dem Keller am Rathhause unter der sogenannten Holzstube zu liefern. Die anderen ausländischen Biere, welche ich später noch braue, werde in seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt machen.

Außerdem werde ich in dem Locale vor dem Klausthore alles Mögliche anbieten, was zur Bequemlichkeit meiner werthen Gäste gereicht, besonders darauf sehn, daß dieselben stets prompt und höflich bedient werden und bemerke nur noch, daß ich außer der Staatszeitung noch mehrere andere Zeitungen zu deren Unterhaltung halte.

Halle, im October 1833.
Th. Hummelmann,
Braumeister aus Emskirchen bei Nürnberg.



Die neuesten Façons von Winterhüten, Hauben, so wie gestickte Kragen, Mäde, Bänder, Blumen u. s. w. habe ich erhalten; dieses zeige ich ergebenst an.

D. Dittler,
Kleinschmieden No. 944.

Hausverkauf.

Erbtheilungehalber soll das zum Nachlaß des verstorbenen Lohgerbermeister Johann Gottlob Matthesius sen. gehörige, alhier unter No. 2066. auf dem Strohhofe belegene Grundstück, aus freier Hand sofort billig verkauft werden. Dasselbe besteht in einem bequem eingerichteten neu erbauten Wohnhaus mit 5 Stuben, 2 Alkoven, 5 Kammern, 1 Küche, 1 trockenen gewölbten Keller und 2 großen Böden. Zwei damit verbundene Nebengebäude enthalten: 4 Kammern, mehrere Trockenböden und eine gut eingerichtete Gerberei, alles in zweckmäßiger Verbindung und unmittelbar an der Seiber-Saale gelegen; ein ziemlich großer Hofraum wird von diesen Gebäuden umschlossen.

Hauptsächlich eignet sich dies Grundstück zum Betrieb der Gerberei aller Lederarten, welches Geschäft bis dato lebhaft darin fortgesetzt ist, es würde aber auch zu jedem anderen Geschäft, welches viel Trockenböden und Raum erfordert, unter andern zu einer Stärkfabrik geeignet sein, zu welchen Allen die Lage an einem fließenden Wasser sehr günstig ist.

Hierauf Reflectirende belieben sich gefälligst an Ferdinand Matthesius, Leipziger Straße No. 282. zu wenden, um das Nähere zu erfahren.

Halle, den 14. October 1833.

Einem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum beehre ich mich hiermit die höfliche Anzeige zu machen, daß ich mit heutigem Tage auf hiesigem Platze eine

Leder-Handlung,

Commissions- und Expeditions-Geschäft, errichtet habe. Durch hinlängliche Fonds, mehrjährige Erfahrungen und Benutzung der besten Quellen bin ich in den Stand gesetzt, jeder billigen Anforderung Genüge leisten zu können. Mein Bestreben wird immer dahin gerichtet sein, das Vertrauen, womit man die Güte haben wird mich zu beehren, durch strenge Reclité zu rechtfertigen, und mir zu erhalten suchen.

Halle, den 14. October 1833.

Ferdinand Bertram,
Leipziger Straße No. 321.

25 bis 28 Stück erkandene, feinste Sorte $\frac{1}{2}$ breite, dunkle, streifige und blumige Thibet-Merino, jedoch zum festen Preis, Elle $7\frac{1}{2}$ Egr.; so wie 15 bis 20 Paquet ächte ostindische $\frac{1}{4}$ große seidene Taschentücher, Stück 25 Egr., bei
H. Ernstthal.

Mein Personenwagen fährt alle Montage früh 5 Uhr, von hier nach Berlin, aus dem Gasthofe zum goldnen Ring.
Bremer.

Anzeige.

Bei dem Dorfe Passendorf, ohnweit Halle, soll eine neue Windmühle erbauet werden. Sachverständige und vermögende Müller, welche diese Anlage übernehmen und so:ge dann längere Zeit selbst benutzen wollen; werden das Weitere auf dem Rittergute daselbst erfahren. In der Nähe giebt es keine Windmühlen, und die vorhandenen Wassermühlen trifft bei strengem Winter einigermassen Stillstand.

Wichtige Anzeige für Gutsherrn und Brennereibesitzer.

Halle, bei E. A. Kummel:

Entdeckung eines bisher unbekanntem Mittels, wodurch die Production an reinem unverfälschtem Kartoffelbrandwein nicht nur bedeutend vermehrt und dessen Güte erhöht, sondern auch das Ueberlaufen der Maische, so wie deren Anbrennen verhütet wird, wenn sie auch nur $\frac{1}{2}$ Zoll vom Rande des Gefäßes absteht, und welches endlich die Schlempe als Viehfutter bedeutend verbessert; von Fuchs. Durch praktische Anwendung geprüft, ohne alle Aenderung an den Gefäßen als völlig ausführbar befunden und dessen Unschädlichkeit durch ein ärztliches Zeugniß verbürgt. Preis 3 Thlr.

Nebst einem Nachtrag, die Beantwortung der von verschiedenen Käufern an den Entdecker ergangenen Anfragen, so wie eine noch deutlichere und nähere Auseinandersetzung seines Verfahrens enthaltend.

Dieser Nachtrag erhöht die Brauchbarkeit der genannten Schrift, und die Wichtigkeit der von Herrn Fuchs gemachten Entdeckung.

Den frühern Käufern des Mittels wird dieser Nachtrag gegen Vorzeigung des gekauften Exemplars von der Handlung, von welcher sie dasselbe entnommen haben, unentgeltlich nachgeliefert.

Pferde-Verkauf.

Sonntag den 20. October, Nachmittags 2 Uhr, sollen bei Unterzeichnetem 3 Stück brauchbare Ackerpferde meistbietend verkauft werden.

Naüendorff, den 15. October 1833.

Hohmann.

Künftigen Sonntag, als den 20. October, laßet zum Kelterfeste ganz ergebenst ein
E. Finger in Rollsdorf.

Beilage

Deutschland.

Halle, d. 16. October. Den 15. October, den Geburtstag Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, des erhabenen Protector's des Thüringisch-Sächsischen Vereines für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale, feierte dieser in einer allgemeinen Versammlung, über welche die Allgem. Literatur-Zeitung ausführlich berichten wird. Die herzlichsten Wünsche Aller sprach bei diesem schönen Feste Herr Baron De la Motte Fouqué in folgenden Stanzen aus:

Der Tag, der unsern Schutzherrn einst geboren,
Den edlen Königs-Sohn, zunächst dem Thron,
Der Tag ward uns zum Rath's-Berein erkoren,
Zur Wägung, was gekommen, was entflohn,
Was uns gelungen ist, und was verloren
In Lebens Wandel: Gang und Wandel: Ton,
Uns, die im Land altrühmlicher Thüringen
Nach würd'ger Vorzeit Neubelebung ringen.

„Das echte Neue keimt nur aus dem Alten!“

So hat's ein ernster Sanges-Mund gesagt.
Ja, um je wilder stürmt ein selbstisch Walten
Im Schwindel-Wahn der Zeit, laßt unverzagt
Uns desto fester an der Wurzel halten,

Draus Deutschlands Helden-Baum gen Himmel ragt,
So wird, zum Trug bunckleiner Gaukel-Bühnen,
Sein Eichendach hochherrlich uns umgrünen.

Zwar stehn wir nicht im sonn'gen Glanz des Lebens.

Manch Nebelwetter zog uns Schleier vor,
Doch das just bürgt für deutsche Kraft des Strebens,
Ringt man durch Dunkel fromm zum Licht empor.

Auch hoffen wir, und hoffen nicht vergebens,
Ein machtvoll Stern-Bild dring' durch wolf'gen Flor,
Und strahl', uns neubelebend, Licht hernieder. —
Hoch unser Schutzherr! freudig hall' es wieder!

Berlin, d. 16. October. Der Kammerherr und Legationsrath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier, von Arnim, ist von hier nach Brüssel abgereist.

Hannover, d. 9. October. Die neuesten Nummern unserer Gesesammlung enthalten nachfolgende, für das Königreich Hannover hochwichtige Aktenstücke: 1) Das Königl. Patent, die Publication des Grund-Gesetzes des Königreichs betreffend, aus Windsor-Castle, den 26. Sept. 1833. 2) Das Grund-Gesetz selbst, von demselben Datum. 3) Ein Königl. Patent, das Reglement für die Allgemeine Stände-Versammlung betreffend, aus Windsor Castle vom 26. September 1833. 4) Patent, die Bestätigung

Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cambridge als Stellvertreter Sr. Königl. Majestät und Vice-König des Königreichs Hannover, imgleichen die Contrasignatur der Königlichen Reskripte betreffend. 5) Eine Proklamation, wodurch die jetzige Allgemeine Stände-Versammlung aufgelöst und eine neue Versammlung der Stände des Königreichs berufen werden wird. Windsor-Castle, den 26. Sept. 1833.

Frankreich.

Paris, d. 7. October. Der Moniteur enthält einen Bericht des Kriegs-Ministers an den König und in Folge dessen eine königliche Verordnung vom gestrigen Datum, wodurch von den die zweite Abtheilung des Contingents der Klasse von 1832 bildenden 70,000 Mann schon jetzt die Hälfte mit 35,000 Mann einberufen wird. Als Grund dieser Maßregel giebt der Minister in seinem Berichte die vielen in neuerer Zeit erwilligten Urlaube, wodurch die Reihen der aktiven Armee bedeutend gelichtet worden. an; im Publikum dagegen mißt man dieselbe der beabsichtigten Aufstellung eines Armee-Korps an den Pyrenäen bei, und schreibt sonach jenem amtlichen Artikel das Sinken der Rente an der heutigen Börse zu, denn aus Spanien selbst sind keine neuere Nachrichten eingegangen. Als Ober-Befehlshaber jenes angeblich längs der ganzen Gränzlinie der Pyrenäen von Perpignan bis Bayonne aufzustellenden Observations-Korps, dessen Stärke man auf 50,000 Mann anschlägt, wird schon jetzt der Marschall Clausel bezeichnet.

Paris, d. 9. October. An der Börse waren über die spanischen Angelegenheiten die verschiedensten Gerüchte verbreitet und das anhaltende Fallen der spanischen Fonds gibt den verschiedenen hiesigen Blättern Veranlassung, diese Erscheinung zu besprechen. Natürlich halten die meisten die panische Furcht der Speculanten für ungegründet; nichts desto weniger ist der Schrecken andauernd; denn man will wissen, daß Don Karlos zu Bilbao proklamirt worden sey daß er sich zu Badajoz gezeigt habe, und seine Autorität von der dortigen Garnison anerkannt worden sey. Die ministeriellen Blätter lassen es sich angelegen seyn, die Gemüther wegen jener noch durch nichts bestätigten Gerüchte zu beruhigen.

Paris d. 10. October. Das ministerielle Journal de Paris widerlegt die in Umlauf gesetzten Gerüchte von angeblichen sehr ernstlichen Erklärungen zwischen der franz. Regierung und den Gesandten der nordischen Großmächte in Betreff Spaniens. — Die neuesten Nachrichten aus diesem Lande melden in keiner Weise von dort stattgehabten angeblichen Ruhestörungen. Das Vertrauen kehrt auf der Börse wieder zurück.

Niederlande.

Aus dem Haag, d. 10. October. Der Fürst Felix v. Schwarzenberg, k. k. österr. Major, ist heute, mit einer besondern Mission an Se. Maj. den König der Niederlande beauftragt, von Berlin hier angekommen.

Bekanntmachungen.

Haus- und Gartenverkauf.

Madam Stöcklein zu Siebichenstein wünscht von ihrem daselbst sub No. 44. des Hypothekenbuches belegenen Gute das geräumige Haus, welches 8 Stuben, 8 Kammern, 4 Küchen, Waschhaus, Scheune, Ställe und Hofraum enthält und bei dem sich ein mit guten Obst- und Weinsorten besetzter Garten befindet, mit drei Gemeindetheilen im Wege der Licitation unter den bei dieser bekannt zu machenden Bedingungen zu verkaufen. Dieses Grundstück, welches in der Nähe mehrerer Landhäuser und der Stadt Halle in dem schönsten Theil ihrer Umgebung gelegen, einen sehr angenehmen ländlichen Aufenthalt gewährt, kann auch durch Gewerbebetrieb besondern Ertrag geben. Zur Licitation habe ich in Auftrag der Eigenthümerin den

5. November dieses Jahres,

Nachmittags 3 Uhr,

in meiner Schreibstube No. 536. Mannische Straße hieselbst bestimmt und lade ich dazu die Kaufliebhaber ein.
Halle, den 15. October 1833.

Der Justiz-Commissar
Mänicke.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden öffentlichen Verkauf der Haasen, welche auf den hiesigen Herzogl. Treibjagden, imkommenden Winter geschossen werden, ist auf den 8. November d. J.,

früh 10 Uhr,

ein Termin angesetzt.

Kaufliebhaber werden eingeladen, in diesem Termin, der in der Wohnung des Unterzeichneten, Schloßstraße No. 8., abgehalten wird, zu erscheinen, ihre Gebote, nachdem die Bedingungen bekannt gemacht sind, abzugeben, und des Zuschlags gewärtig zu seyn. —

Röthen, am 14. October 1833.

Das Jägermeister-Amt.
S. v. Trotha.

Wagen-Verkauf.

Ein moderner Korbwagen, zwei Chaisenwagen sind zu verkaufen.

Auch ist eine Stube zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden. Auf dem Neumarkt No. 1248.

Eine zweigehäufige silberne Taschenuhr, das äußere Gehäuse mit Schildpatt belegt, hauptsächlich daran kenntlich, daß ein Stück davon ausgebrochen und mehrere silberne Stifte fehlen, ist mir gestern Abend aus meiner Mühle entwendet worden. Ich warne einen Jeden vor dem Ankauf derselben und bitte Jeden, dem sie zum Verkauf angeboten wird, mir davon Nachricht zu geben.
Kleinkugel, den 16. October 1833.

Der Zimmermeister
Hoffmann.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin,		Pr. Cour.		Pr. Cour.		
d. 15. Oct. 1833.	Gr.	Gr.	S.	Gr.	S.	
St. = Schuldsch.	4	96 $\frac{3}{4}$	96 $\frac{3}{4}$	Ostpr. Pfandbr.	4 100 $\frac{1}{2}$	—
Pr. Engl. Al. 18	5	103 $\frac{1}{2}$	—	Pomm. Pfandbr.	4 105	—
do.	22	103 $\frac{1}{4}$	—	Kur- u. Nm. do.	4 106	105 $\frac{1}{2}$
Pr. Engl. Ob. 30	4	91	90 $\frac{1}{2}$	Schlesische do.	4 106	—
Pr. = Sch. d. Seeh.	—	51 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{1}{2}$	vüßf. G. d. Nm.	—	65
Nm. Ob. m. l. G.	4	95 $\frac{1}{2}$	—	do. do. d. Nm.	—	65
Nm. Int. Sch. do.	4	95 $\frac{1}{2}$	—	Zinsch. d. Nm.	—	65 $\frac{1}{2}$
Berl. Stadt-Ob.	4	96 $\frac{1}{2}$	—	do. do. d. Nm.	—	65 $\frac{1}{2}$
Königsb. do.	4	—	—	Holl. vollw. D.	—	17 $\frac{1}{4}$
Elbing. do.	4 $\frac{1}{2}$	—	—	Neue dito	—	18
Danz. do. in Th.	—	86 $\frac{1}{2}$	—	Friedrichsb'or	—	18 $\frac{1}{2}$
Westpr. Pfd. N.	4	98 $\frac{1}{4}$	—	Disconto	—	3 $\frac{1}{2}$
Gr. = Pz. Pof. do.	4	101 $\frac{1}{2}$	—			4 $\frac{1}{2}$

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuss. Selde.

Halle, d. 15. October.

Weizen	1 thl. 10 sgr. — pf.	bis 1 thl. 12 sgr. 6 pf.
Roggen	1 " — " — " — "	1 " 1 " 3 "
Gerste	— " 22 " 6 " — " — "	25 " — " — "
Hafer	— " 17 " 6 " — " — "	20 " — " — "
Rüböl,	die Sonne zu 2 Centner 22 $\frac{1}{2}$ thlr.	

Nordhausen, d. 12. October.

Weizen	1 thl. 6 sgr. — pf.	bis 1 thl. 16 sgr. — pf.
Roggen	— " 29 " — " — " — "	1 " 3 " — " — "
Gerste	— " 22 " — " — " — "	27 " — " — "
Hafer	— " 17 " — " — " — "	21 " — " — "
Rüböl,	der Centner 12 thlr.	
Leinöl,	" " 11 $\frac{1}{2}$ thlr.	

Magdeburg, d. 14. October. (Nach Wispeln).

Weizen	27 — 31 $\frac{1}{2}$ thl.	Gerste	20 — 22 $\frac{1}{2}$ thl.
Roggen	26 — 28 " — "	Hafer	13 — 16 " — "

Duedlinburg, den 9. October. (Nach Wispeln).

Weizen	30 thl.	Gerste	22 thl.
Roggen	27 thl.	Hafer	16 thl.
Rüböl,	der Centner 11 $\frac{1}{2}$ thl.		
Leinöl,	" " 11 $\frac{1}{2}$ " — "		